

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00796 vom 1. Januar 2005

ZH Verwaltungsgericht, 2005-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2011.00796

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00796 du 1 janvier 2005

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2011.00796 del 1 gennaio 2005

Regeste

Protokollberichtigungsbegehren | Aufgrund einer per 1. Januar 2005 in Kraft getretenen Änderung des Gemeindegesetzes ist zur Stimmrechtsbeschwerde wegen angeblicher Verletzung politischer Rechte an einer Gemeindeversammlung nur berechtigt, wer den geltend gemachten Mangel an der Gemeindeversammlung persönlich rügte (E. 2). Die Abstimmung über einen Antrag auf nachträgliche Urnenabstimmung ist frühestens nach Beratung und Beschluss über das betroffene Geschäft möglich. Ein Antrag auf nachträgliche Urnenabstimmung kann indes schon davor und bis zum Ende der Versammlung jederzeit gestellt werden. Für die Ermittlung des notwendigen Quorums von einem Drittel ist die Anzahl der bei Beschlussfassung über das Geschäft anwesenden Stimmberechtigten massgebend (E. 3.2 f.). In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist (E. 5). Abweisung und Kostenaufgabe.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten wird. Es kann deshalb offen bleiben, ob der Stimmrechtsrekurs bei der Vorinstanz im Licht des § 22 Abs. 1 f. VRG fristwährend eingereicht worden ist.

E. 5

Gemäss § 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 VRG werden in Stimmrechtssachen Verfahrenskosten erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Offensichtlich aussichtslos sind Begehren, deren Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Kölz/Bosshart/Röhl, § 16 N. 32, auch zum Folgenden). Massgebend ist, ob die Beschwerdeführenden das grundsätzlich kostenlose Verfahren bei vernünftiger Überlegung und Abwägung der Aussichten auch dann eingeleitet hätten, wenn dieses kostenpflichtig wäre. Die vorliegende Beschwerde war schon im Zeitpunkt ihrer Einreichung offensichtlich aussichtslos: Die Beschwerdeführenden beschränkten sich – soweit sie nicht unzulässige neue Anträge stellten – darauf, bereits durch die Vorinstanz widerlegte Tatsachenbehauptungen aufrecht zu erhalten bzw. aufgrund der teilweise gutgeheissenen Protokollberichtigungsbegehren neue Sachumstände geltend zu machen. Die Vorinstanz hatte indes nicht nur auf das Protokoll abgestellt, sondern die Tonaufnahme der Versammlung teilweise wörtlich zitiert und gestützt darauf dargelegt, dass die Vorwürfe der Beschwerdeführenden bezüglich angeblicher Aussagen des Gemeindepräsidenten nicht zutreffend sind. Damit musste den Beschwerdeführenden – jedenfalls bei sorgfältigem

Studium des vorinstanzlichen Entscheids – schon bei Einreichung der Beschwerde klar gewesen sein, dass ihre Rügen kaum durchdringen dürften. Ausgangsgemäss sind den Beschwerdeführenden somit die Gerichtskosten aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG). Aufgrund des gemeinschaftlichen Vorgehens, namentlich der Einreichung nur einer, gemeinsam unterzeichneten Beschwerde, sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführenden unter solidarischer Haftung füreinander zu gleichen Teilen aufzuerlegen (§ 14 VRG; Kölz/Bosshart/Röhl, § 14 N. 3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.